

A1 Wahl- und Geschäftsordnung

Gremium: Kreisvorstand Reinickendorf

Beschlussdatum: 14.11.2020

Antragstext

1 Präambel

2 Die im Grundkonsens der Bundespartei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vereinbarten Inhalte
3 und Ziele bilden auch für den Kreisverband Reinickendorf Bündnis 90/Die Grünen
4 die Grundlage unserer politischen Arbeit. Der Kreisverband orientiert sich an
5 sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Mit der vorliegenden
6 Geschäfts- und Wahlordnung stärkt der Kreisverband Reinickendorf ausdrücklich
7 die gleichberechtigte Beteiligung aller Mitglieder an den Entscheidungen des
8 Kreisverbandes unabhängig von Herkunft und Prägung . Ein wesentliches Ziel ist
9 die Verwirklichung der Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern. Die im
10 Grünen Frauenstatut verankerte Quotierung der Ämter und Mandate wird daher mit
11 dieser Geschäfts- und Wahlordnung voll umgesetzt. Wir behalten mit der
12 Geschäfts- und Wahlordnung aber auch die nächste Generation von aktiven,
13 ehrenamtlich Engagierten und von zukünftigen Mandatsträger*innen im Blick und
14 fördern die politische Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund.

15 § 1 Eröffnung, Versammlungsleitung, Protokoll, Öffentlichkeit,
16 Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Dauer der Kreismitgliederversammlung

17 (1) Die Kreismitgliederversammlung (KMV) wird durch den Kreisvorstand eröffnet,
18 der der Versammlung eine Versammlungsleitung vorschlägt.

19 (2) Die vorgeschlagene Versammlungsleitung wird mit einfacher Mehrheit der KMV
20 bestätigt.

21 (3) Die Versammlungsleitung schlägt eine/n Protokollant*in vor, welche ebenfalls
22 mit einfacher Mehrheit von der KMV bestätigt werden muss.

23 (4) Die KMV tagt grundsätzlich allgemein öffentlich. Jede(r) Interessierte kann
24 passiv und aktiv an der Versammlung teilnehmen. (Zum Rederecht siehe § 3 (1)
25 Satz 2) Für vom Vorstand bestimmte Themen und / oder mit aktuellem Beschluss der
26 auf der KMV anwesenden Mitglieder (einfache Mehrheit) kann die Teilnahme jedoch
27 auf ausschließliche Partei-Öffentlichkeit beschränkt werden.

28 (5) Die KMV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen
29 wurde und mindestens 5 % der Mitglieder anwesend sind. Die Einladungsfrist
30 beträgt mindestens 7 Kalendertage. Sofern die Beschlussfähigkeit nicht erreicht
31 wird, ist fristgerecht erneut einzuladen. Diese KMV ist dann unabhängig von der
32 Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

33 (6) Stimmberechtigt bei allen Abstimmungen und Wahlen sind Mitglieder von
34 Bündnis 90/Die Grünen, die im Kreisverband Reinickendorf organisiert sind.
35 Anwesende Gäste haben kein Stimmrecht.

36 (7) Die KMV ist als Abendveranstaltung auf eine Dauer von 2,5 Stunden zu
37 begrenzen. Für KMVen, die am Tage insbesondere als Wahlversammlung stattfinden,
38 gilt diese Begrenzung nicht.

39 § 2 Tagesordnung und Verfahrensvorschläge

40 (1) Die Versammlungsleitung legt der KMV die Tagesordnung zur Beschlussfassung
41 vor. Änderungsanträge können gestellt werden und benötigen eine einfache
42 Mehrheit. Die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

43 (2) Sofern die ordnungsgemäße Behandlung der Tagesordnung dies erfordert, kann
44 die Versammlungsleitung der Versammlung einen Vorschlag zur Regelung der
45 Redezeiten und zum Antragschluss vorlegen. Diese werden mit einfacher Mehrheit
46 von der Versammlung bestätigt.

47 § 3 Redebeiträge

48 (1) Jedes Mitglied von Bündnis 90/Die Grünen hat auf der KMV im Rahmen der
49 Redezeitregelung das Rederecht. Gäste haben grundsätzlich das gleiche Rederecht
50 wie Mitglieder. Auf Antrag kann das Rederecht für Gäste eingeschränkt oder
51 entzogen werden. Darüber entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der
52 stimmberechtigten Parteimitglieder.

53 (2) Die Redeliste wird nach Aufrufen des Tagesordnungspunktes eröffnet.

54 (3) Die Versammlungsleitung kann die Anzahl der Redebeiträge begrenzen, wobei
55 bei Widerspruch gegen den Vorschlag über diesen abzustimmen ist.

56 (4) Frauen und Männer reden grundsätzlich abwechselnd in der Reihenfolge der
57 Wortmeldungen, Frauen werden in die Redeliste quotiert. Das weitere Verfahren
58 regelt das Frauenstatut.

59 § 4 Anträge

60 (1) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen Berlin.

61 (2) Finanzwirksame Beschlüsse bedürfen des Votums des Kreisvorstandes und müssen
62 diesem vor der KMV vorgelegt werden.

63 (3) Änderungsanträge sollen vor der Befassung des Antrages, auf den sie sich
64 beziehen, eingebracht werden. Liegen mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag
65 vor, so ist der weitestgehende Änderungsantrag zuerst abzustimmen.

66 (4) Auf Antrag kann vor der Beschlussfassung ein Meinungsbild über verschiedene
67 alternative Anträge erstellt werden.

68 (5) Geschäftsordnungsanträge sind sofort nach Beendigung des laufenden
69 Redebeitrags zu behandeln.

70 (6) In der Regel ist die Debatte um einen Geschäftsordnungsantrag auf eine
71 Gegenrede zu begrenzen.

72 (7) Anträge zur Geschäftsordnung sind ausschließlich Anträge auf

73 a. Nichtbefassung eines Antrages oder Änderungsantrages

74 b. Schließen der Redeliste

75 c. Ende der Debatte

76 d. Öffnen der Debatte

77 e. Abwahl der Versammlungsleitung

78 f. Änderung der Tagesordnung

- 79 g. Unterbrechung der Beratung
- 80 h. Begrenzung der Redezeit
- 81 i. Wiederholung der Abstimmung
- 82 j. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 83 k. Klärung der Verfahrensweise
- 84 (8) Anträge zur Geschäftsordnung sind angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgt.
85 Formale Gegenrede ist möglich.
- 86 (9) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit angenommen.
- 87 § 5 Abstimmungen
- 88 (1) Soweit nicht anders vorgesehen, entscheidet die KMV mit einfacher Mehrheit
89 der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als abgegebene Stimmen gelten,
90 ungültige hingegen nicht.
- 91 (2) Soweit nicht anders vorgesehen, erfolgen Abstimmungen offen. Auf Antrag von
92 mindestens einem Mitglied sind Abstimmungen als geheime Abstimmung
93 durchzuführen.
- 94 (3) Es existiert das Vetorecht der Frauen entsprechend Landessatzung (§ 25)
- 95 (4) Wird ein Abstimmungsergebnis angezweifelt, so wird die Abstimmung
96 wiederholt. Mehrmalige Wiederholungen sind zulässig, wenn sie die
97 Versammlungsleitung zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses für notwendig
98 erachtet. Die Versammlungsleitung kann sich zur Einschätzung der
99 Abstimmungsverhältnisse der Antragsteller*innen bedienen oder eine geheime
100 Abstimmung durchführen lassen.
- 101 (5) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 102 (6) Soll über einen Tagesordnungspunkt erneut eine Aussprache und
103 Beschlussfassung erfolgen, so ist ein Rückholantrag zu stellen. Dieser ist wie
104 Anträge zur Geschäftsordnung zu behandeln, aber benötigt zur Annahme eine 2/3-
105 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 106 § 6 Wahlen für die Direktkandidaturen zum Deutschen Bundestag und zum Berliner
107 Abgeordnetenhaus sowie die Liste zur Bezirksverordnetenversammlung
- 108 (1) Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der Wahlen zuständig und
109 schlägt zur Unterstützung eine Wahl- und Mandatsprüfungskommission sowie eine
110 Zählkommission vor, welche von der KMV bestätigt werden muss.
- 111 (2) Vor der Abstimmung, die nach den gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen zu
112 erfolgen hat, führt die Versammlung ein Meinungsbild herbei (siehe § 6, Absatz
113 3-11). Dazu stimmt sie über die Einzelkandidaturen bzw. im Fall einer
114 Listenaufstellung in einer Vorschlagsliste jeweils bis zu maximal 10 Plätzen ab.
115 Eine Abstimmung nach dem deutschen Wahlrecht erfolgt anschließend (siehe § 6,
116 Absatz 12).
- 117 (3) An dem Meinungsbild dürfen die Mitglieder des Kreisverbandes nach Maßgabe
118 der aktuellen Landessatzung und die Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die
119 ihren Hauptwohnsitz in Reinickendorf haben, teilnehmen.

- 120 (4) Bei der Vorschlagsliste wird über jeden Platz gesondert abgestimmt.
- 121 (5) Es gilt die Quotierung nach Maßgaben der Bundessatzung und des
122 Frauenpolitischen Statuts (korrekte Bezeichnung? Frage von Mathias) von Bündnis
123 90/Die Grünen.
- 124 (6) Bei Listenaufstellungen soll jeder dritte Platz, also die Plätze 3, 6, 9
125 usw., mit Kandidat*innen besetzt werden, die dem entsprechenden Gremium zuvor
126 noch zu keinem Zeitpunkt angehört haben. Sofern für diese Plätze keine dieser
127 Regelung entsprechende Kandidaturen vorliegen, kann die Versammlung beschließen,
128 die Plätze für andere Kandidaturen frei zu geben.
- 129 (7) Jede*r Stimmberechtigte der Versammlung hat das Recht, Vorschläge für eine
130 Direktkandidatur bzw. einen Platz auf der Vorschlagsliste abzugeben. Eine
131 Kandidatur ist bis zum Eintritt in die jeweils erste Abstimmung für die
132 Direktkandidatur bzw. für den jeweiligen Listenplatz bei der Versammlungsleitung
133 anzumelden. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt für jede durchzuführende
134 Abstimmung in alphabetischer Reihenfolge.
- 135 (8) Die Bewerber*innen haben jeweils 4 Minuten Zeit sich vorzustellen; die
136 Vorstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Aus der
137 Versammlung können je Bewerber*in 4 Fragen gestellt werden, Die Fragen werden
138 nach Abschluss der jeweiligen Vorstellungsrede von der Versammlungsleitung nach
139 Reihenfolge der Meldungen quotiert aufgerufen. Die Bewerber*innen haben in
140 umgekehrter alphabetischer Reihenfolge (Nachnamen) jeweils zwei Minuten Zeit zur
141 Beantwortung der Fragen oder ggf. zur weiteren Vorstellung. Sollten keine Fragen
142 gestellt werden, können die Bewerber*innen die zwei Minuten dennoch nutzen.
- 143 (9) Bewerber*innen, die sich bereits vorgestellt haben, erhalten erst dann eine
144 Minute weiterer Vorstellungszeit, wenn zwischen dem Platz auf der
145 Vorschlagsliste, für den sie sich aktuell bewerben und dem Platz auf der
146 Vorschlagsliste, für den sie sich zuletzt vorgestellt haben, drei Plätze liegen.
147 Die Möglichkeit zur Befragung gibt es nur bei der ersten Vorstellung eines
148 Bewerbers oder einer Bewerberin.
- 149 (10) Die Abstimmung hat gewonnen, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen
150 gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erreicht keine*r der Bewerber*innen
151 in der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen,
152 so sind in der zweiten Abstimmung nur noch die Bewerber*innen zugelassen, die in
153 der ersten Abstimmung mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen
154 erhalten haben. Erreicht in der zweiten Abstimmung keine*r der Bewerber*innen
155 die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für die dritte
156 Abstimmung nur noch die zwei Bewerber*innen mit den meisten Ja-Stimmen
157 zugelassen. Erreicht in der dritten Abstimmung erneut keine*r der Bewerber*innen
158 die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, kann in der vierten
159 Abstimmung nur noch der/die Bewerber*in mit den meisten Ja-Stimmen antreten.
160 Erreicht dieser/diese Bewerber*in in der vierten Abstimmung nicht die absolute
161 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so wird die Abstimmung um den Platz
162 auf der Vorschlagsliste neu eröffnet.
- 163 (11) Die festgestellte Vorschlagsliste wird jeweils spätestens nach zehn
164 gewählten Plätzen zur Annahme gestellt. Bei den Wahlgängen sind nur die
165 Mitglieder stimmberechtigt, die die gesetzlichen Bestimmungen gemäß
166 Landeswahlgesetz, Landeswahlordnung oder Bundeswahlgesetz erfüllen. Dabei kann

167 jedes Mitglied für jeden Platz auf der Vorschlagsliste im Rahmen der Regularien
168 des Frauenstatuts gegen die auf der Vorschlagsliste genannten Kandidat*in
169 kandidieren.

170 a) Bei Listenplätzen, für die sich nur ein*e Kandidat*in bewirbt, wird mit
171 Ja/Nein/Enthaltung gestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen
172 abgegebenen Stimmen mit Ja erhält.

173 b) Erreicht der/die Kandidat*in nicht die erforderliche Mehrheit, so wird die
174 Wahl für diesen Listenplatz neu eröffnet. Dafür sind die Regelungen nach § 6
175 Absatz 3-11 entsprechend anzuwenden.

176 c) Bei Listenplätzen mit mehreren Kandidaturen ist der oder die Kandidat*in
177 gewählt, der oder die mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen
178 erhält.

179 d) Erreicht kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit, so werden für diesen Platz
180 weitere Wahlgänge gemäß der Regelungen nach § 8 Absatz 3-11 durchgeführt.

181 § 7 sonstige Wahlen

182 (1) Die Versammlungsleitung ist für die Durchführung der Wahlen zuständig und
183 schlägt zur Unterstützung eine Wahl- und Mandatsprüfungs- sowie Zählkommission
184 vor, welche von der KMV bestätigt werden muss.

185 (2) Eine Kandidatur ist bis zum Eintritt in den jeweils ersten Wahlgang bei der
186 Versammlungsleitung anzumelden. Die Kandidat*innenvorstellung erfolgt für jede
187 durchzuführende Wahl in alphabetischer Reihenfolge (Nachnamen). Die
188 Versammlungsleitung unterbreitet einen Vorschlag, wie viel Zeit den
189 Kandidat*innen zur Vorstellung eingeräumt werden soll und für das Verfahren der
190 Befragung der Kandidat*innen. Sie kann einen Vorschlag unterbreiten, dass
191 Kandidat*innen, die sich bereits im Laufe der KMV für eine gleichartige Wahl
192 vorgestellt haben und damit bereits angemessene Gelegenheit hatten, sich bekannt
193 zu machen, nur eine kürzere Zeit zur erneuten Vorstellung eingeräumt wird. Über
194 diese Vorschläge beschließt die KMV mit einfacher Mehrheit, sie gelten für die
195 gesamte KMV.

196 (3) Die folgenden Absätze 4 - 5 gelten für Wahlen, in denen jeweils eine Person
197 für eine Position gewählt werden soll, Absätze 6 -7 gelten für Wahlen, in denen
198 mehr als eine Person für gleichartige Positionen gewählt werden sollen.

199 (4) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen
200 erhält.

201 (5) Erreicht keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit
202 der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang nur noch die
203 Kandidatinnen zugelassen die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der
204 gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben.

205 (6) Erreicht im zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen die absolute
206 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für den dritten Wahlgang nur
207 noch die zwei Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen zugelassen.

208 (7) Erreicht im dritten Wahlgang keine*r der beiden Kandidat*innen die absolute
209 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so kann im vierten Wahlgang nur noch
210 der/die Kandidat*in mit den meisten Ja-Stimmen antreten.

211 (8) Erreicht der/die Kandidat*in im vierten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit
212 der gültigen abgegebenen, so wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet und die
213 Wahl neu begonnen.

214 (9) Bei Wahlen, in denen mehr als eine Person gleichzeitig in einem Wahlgang für
215 eine gleichartige Position gewählt werden sollen, sind die Kandidat*innen mit
216 den meisten Stimmen gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit erreicht haben.

217 (10) Erreichen nicht ausreichend viele Kandidat*innen im ersten Wahlgang die
218 absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang
219 für die verbleibende Zahl der Positionen nur noch die Kandidat*innen zugelassen,
220 die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen
221 erhalten haben.

222 (11) Erreichen im zweiten Wahlgang nicht ausreichend viele Kandidat*innen die
223 absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, dürfen nur noch doppelt so
224 viele Kandidat*innen kandidieren, wie Plätze zu vergeben sind. So wird
225 verfahren, bis nur noch ein Platz zu besetzen ist.

226 (12) Sobald nur noch ein Platz zu besetzen ist, wird verfahren wie in den
227 Absätzen 6 - 8 beschrieben.

228 (13) Sollte in einer Situation, in der noch mehr als eine Position in einem
229 Wahlgang zu besetzen ist, in zwei aufeinander folgenden Wahlgängen keine*r der
230 Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erreichen,
231 wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet und die Wahl neu begonnen.

232 § 8 Ordnung im Versammlungsraum

233 Die Versammlungsleitung übt im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand im
234 Versammlungsraum und den dazu gehörenden Nebenräumen das Hausrecht aus.

235 § 9 Inkrafttreten

236 (1) Die Geschäfts- und Wahlordnung tritt mit Beschluss durch die KMV sofort in
237 Kraft und ist bis auf Weiteres gültig. Zu Beginn insbesondere von KMVen mit
238 Listenaufstellungen vor Wahlen kann die Geschäfts- und Wahlordnung mit einfacher
239 Mehrheit bestätigt werden.

240 (2) Anträge auf Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung können unter Beantragung
241 eines entsprechenden Tagesordnungspunktes für eine kommende KMV gestellt werden
242 und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Begründung

erfolgt mündlich